

II-4386 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

No. .... 209 / A  
Präs.: 26. JUNI 1986

der Abgeordneten MÜHLBACHER, EIGRUBER  
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz mit dem das Energieanleihegesetz 1982  
geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom ....., mit dem das Energieanleihegesetz 1982  
geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz vom 21. Oktober 1982 betreffend die Übernahme  
der Bundshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite  
der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft  
(Verbundgesellschaft) und der Sondergesellschaften (Energie-  
anleihegesetz 1982), BGBl.Nr. 547, wird wie folgt geändert:

Artikel I

Nach § 1 werden folgende §§ 1a und 1b eingefügt:

"§ 1a. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ferner  
ermächtigt, gegenüber inländischen Banken namens des Bundes die  
Haftung in Form von Garantien für Forderungen zu übernehmen,  
welche die Österreichische Elektrizitätswirtschafts-Aktien-  
gesellschaft (Verbundgesellschaft) durch Vorauszahlungen für

- 2 -

Strombezüge aus dem Ausland gegenüber ausländischen Stromlieferanten erworben und in der Folge an inländische Banken abgetreten hat; diese Garantien können auch dann übernommen werden, wenn die Verbundgesellschaft solche Forderungen unter Ausschluß ihrer Haftung abgetreten hat. Im Rahmen einer solchen Garantie haftet der Bund in inländischer Währung den Banken dafür, daß an sie das Abtretungsentgelt zuzüglich der im Stromlieferungsvertrag vereinbarten Verzinsung der Vorauszahlungen samt Nebenkosten durch Erfüllung der abgetretenen Forderungen zurückfließt.

- (2) Der Bundesminister für Finanzen darf von der Ermächtigung gemäß Abs. 1 nur Gebrauch machen, wenn
1. die unter Abs. 1 genannten Maßnahmen der Sicherung der österreichischen Energieversorgung dienen,
  2. die Summe der Vorauszahlungen gemäß Abs. 1 10 Milliarden Schilling nicht übersteigt,
  3. die jährliche prozentuelle Gesamtbelastung für den Empfänger der Vorauszahlungen zum Zeitpunkt des Abschlusses des jeweiligen Strombezugsvertrages nicht mehr als das Zweieinhalfache des Zinsfußes für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank (§ 48 Abs. 2 des Nationalbankgesetzes 1984, BGBl. Nr. 50) beträgt und
  4. der Tilgungsbeginn der im Abs. 1 genannten Forderungen spätestens 10 Jahre nach Abschluß des jeweiligen Strombezugsvertrages vorgesehen ist und der vereinbarte Tilgungszeitraum 25 Jahre nicht überschreitet.

- 3 -

§ 1b. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ferner ermächtigt, namens des Bundes die Haftung in Form von Garantien für die Errichtung von Kraftwerken im Ausland zu übernehmen, wenn diese der Sicherung der österreichischen Energieversorgung dient oder österreichische Unternehmen überwiegend an der Errichtung beteiligt sind.

(2) Der Bundesminister für Finanzen darf von der Ermächtigung gemäß Abs. 1 nur Gebrauch machen, wenn die Gesamtbelastung durch alle Garantien gemäß Abs. 1 10 Milliarden Schilling nicht übersteigt."

### Artikel II

Der bisherige Wortlaut des § 8 wird als "(1)" bezeichnet.  
Als neuer Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Die Abtretung von Forderungen, für die der Bundesminister für Finanzen die Übernahme der Haftung im Sinne des § 1a zugesagt hat, an inländische Banken, die Übernahme von Bürgschaften für diese Forderungen, die Rückübertragung der gemäß § 1a garantierten Forderungen an die Verbundgesellschaft sowie gesellschaftsrechtliche Zusammenschlüsse zum gemeinsamen Erwerb dieser Forderungen von der Verbundgesellschaft sind von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit. Abtretungen der Rechte auf Strombezüge aus dem Ausland im Sinne des § 1a sowie Rückübertragungen dieser Rechte an die Verbundgesellschaft stellen keine steuerbaren Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223, dar."

### Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf eine erste Lesung dem Finanz- und Budgetausschuß zuzuweisen.

- 4 -

### Erläuterungen

#### Allgemeiner Teil

Die Österreichische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) steht in Verfolgung ihrer Bemühungen, die Energieversorgung Österreichs sicherzustellen, mit ausländischen Stromlieferanten in Vertragsverhandlungen, welche die Lieferungen von Strom nach Österreich zum Gegenstand haben. Vorbedingung für solche Stromlieferungen können von der Verbundgesellschaft zu leistende Vorauszahlungen sein.

Diese Vorauszahlungen können durch inländische Banken finanziert werden. Voraussetzung für eine solche Finanzierung ist eine Haftung der Republik Österreich.

Der Abschluß von Stromlieferungsverträgen kann ferner durch die Errichtung von Kraftwerken durch österreichische Unternehmen und die Übernahme einer Haftung der Republik Österreich dafür erleichtert werden.

Um es der Republik Österreich zu ermöglichen, solche Haftungen zu übernehmen, muß das Energieanleihegesetz 1982, BGBl. Nr. 547, dessen Hauptzweck darin besteht, der Verbundgesellschaft die Durchführung ihrer Aufgaben hinsichtlich der Versorgung Österreichs mit Strom zu erleichtern, novelliert werden.

Das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz enthält in Artikel I Bestimmungen, die als Verfügungen über Bundesvermögen im Sinne des Art. 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes anzusehen sind.

- 5 -

Besonderer Teil

Zu Art. I (§ 1a):

Für Rechnung der Verbundgesellschaft sollen inländische Banken Vorauszahlungen für die von ausländischen Stromlieferanten zu erbringenden Stromlieferungen leisten. Die Banken erwerben durch diese Zahlungen von der Verbundgesellschaft deren Forderungen auf Lieferung des vorausbezahlten Stromes im Gegenwert der Vorauszahlungen zuzüglich der damit im Zusammenhang stehenden Zinsen und Nebenkosten. Der zu liefernde Strom wird von der Verbundgesellschaft für Rechnung der Banken verwertet werden.

Der vorhin angeführte Forderungserwerb der inländischen Banken umfaßt im Falle der Nichtlieferung oder der nicht ausreichenden Lieferung des Stromes Ansprüche gegenüber den jeweiligen Stromlieferanten auf Geldzahlungen, die dem Gegenwert obiger Vorauszahlungen samt Zinsen und Nebenkosten entsprechen. Bestand und Einbringlichkeit dieser Geldforderungen sollen durch die Übernahme der Haftung der Republik Österreich gegenüber inländischen Banken sichergestellt werden.

Von der Ermächtigung des Abs. 1 darf der Bundesminister für Finanzen jedoch nur Gebrauch machen, wenn die im Abs. 2 festgesetzten Voraussetzungen gegeben sind. Mit diesen Determinierungen wird dem Erfordernis des Art. 18 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes Rechnung getragen.

Unter dem Begriff "Gesamtbelastung" ist der im jeweiligen Strombezugsvertrag im Zusammenhang mit der Leistung der Vorauszahlungen vereinbarte Zinssatz zuzüglich banküblicher Bereitstellungsgebühren zu verstehen.

- 6 -

Zu Art. I (§ 1b):

Die Bereitschaft ausländischer Stromlieferanten, Lieferverträge zu günstigen Bedingungen abzuschließen, kann durch die Übernahme der Errichtung von Kraftwerken durch österreichische Unternehmen im Ausland gefördert werden. Der Bau von Kraftwerken im Ausland durch österreichische Unternehmen unter Beiziehung österreichischer Zulieferanten liegt auch im wirtschaftlichen Interesse Österreichs. Der ausländische Stromlieferant könnte eine unbeschränkte Lieferpflicht davon abhängig machen, daß Sicherheit für eine vertragsgemäße Errichtung des Kraftwerkes gestellt wird.

Zu Art. II (§ 8 Abs. 2):

Die Abtretung von gemäß § 1a garantierten Forderungen an inländische Banken und ein späterer Rückerwerb dieser Forderungen durch die Verbundgesellschaft sowie Konsortialverträge zum Ankauf der Forderungen sollen gebührenfrei sein. Abtretungen von Strombezugsrechten sollen nicht der Umsatzsteuer unterliegen.

Kostenberechnung

Aus der Durchführung dieses Bundesgesetzes erwachsen dem Bund – abgesehen von einem Gebührenausfall – keine Mehrkosten. Die Höhe des Gebührenausfalls hängt von Art und Umfang der generell begünstigten Rechtsgeschäfte ab. Ob Kosten aus einer Inanspruchnahme der Haftung erwachsen, kann zur Zeit nicht vorausgesehen werden.